

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6914**

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

29. November 2016

## Entwurf zur Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Entwurf zur Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS (s. Anlage 1 und 1a) wurde in der Kabinettsitzung am 08.11.2016 behandelt. Das Kabinett hat den geplanten Änderungen zugestimmt und das Finanzministerium gebeten, den Entwurf gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3. i.V.m. § 5 Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) an den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu übersenden.

## 1. Sachstand

Die Finanzstaatssekretärinnen und Finanzstaatssekretäre der Länder haben sich in ihrer Gesprächsrunde vom 04. November 2014 darauf verständigt, die Möglichkeiten einer noch stärkeren Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung näher zu analysieren. Die Arbeitsgruppe IT und die Arbeitsgruppe Länder – BZSt haben u.a. einvernehmlich vorgeschlagen, die Entwicklung im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen (Budget und Planstellen) zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang ist auch eine zukünftig stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes und der Länder zu betrachten. Aus Sicht des Bundes wäre unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber eine dauerhafte Erhöhung der bisherigen finanziellen Beteiligung ab 2017 wie folgt vorstellbar

- 2017 + 12.700 T€
- 2018 + 17.510 T€
- 2019 + 17.100 T€
- 2020 + 17.200 T€.

Darin enthalten ist eine Steigerung des jährlichen Zuschusses zu den Entwicklungskosten auf 10 Mio. € (bisher 3 Mio. €). Dieser Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software in den Ländern geknüpft und somit vom Erfolg des Vorhabens KONSENS abhängig (sog. FMK-Kriterium).

Voraussetzung für die vorgeschlagenen Erhöhungen ist aus Sicht des Bundes eine mittelfristige Erhöhung der Länder-Finanzierungsbeiträge um ca. 15 Mio. € (Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel; 2016 Anteil Schleswig-Holstein 3,39%).

Im Rahmen einer vom BMF am 18. April 2016 initiierten schriftlichen Länderumfrage (s. Anlage 2) haben alle Länder ihre Bereitschaft bekundet, sich mittelfristig an der Aufstockung des KONSENS-Budgets zu beteiligen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2016 (s. Anlage 3) hat auch das Land Schleswig-Holstein dem Bund die Bereitschaft zur mittelfristigen Erhöhung seines Länder- Finanzbeitrages unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber signalisiert.

Für die Vereinheitlichung der Beteiligungsquote des Bundes am KONSENS-Budget (auf dauerhaft 13% ab 2018) und die geplanten Veränderungen beim FMK-Kriterium ist eine Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS erforderlich, das die Grundlage für die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege sowie den Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren im Rahmen der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung bildet. Es ist in Ausführung des FMK-Beschlusses vom 23. Juni 2005 (TOP 9, Nr. 4 und 7) zum 01. Januar 2007 in Kraft getreten.

Damit die Arbeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können, hat der Bund sein Angebot mit Schreiben vom 18. August 2016 (s. Anlage 4) an die Bedingung geknüpft, dass alle Länder der vorgeschlagenen Änderung des Verwaltungsabkommen KONSENS in 2017 mit Wirkung zum 01. Januar 2018 zustimmen.

## **2. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen auf die Länderhaushalte in 2017 werden sich nach Aussagen der Vertreter des Bundes und des Landes Hessen in der Sitzung II/16 der Referatsleiter Automation (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) auf insgesamt nur ca. 5,8 Mio. € zusätzlich belaufen.

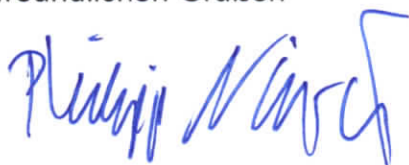
Für Schleswig-Holstein erhöht sich der KONSENS-Budgetanteil nach Anwendung des Königsteiner Schlüssels um ca. 200 T€. Mittelfristig werden sich die jährlichen Mehrausgaben in diesem Zusammenhang auf ca. 500 T€ erhöhen.

In einem Gespräch zwischen dem Finanzministerium Schleswig-Holstein - Amt für Informationstechnik - und dem Zentralen IT-Management der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein am 25. Mai 2016 bestand Einvernehmen darüber, dass sich Schleswig-Holstein nicht aus der Ländergemeinschaft im Vorhaben KONSENS verabschieden kann und folglich seinen Kostenanteil aufstocken muss. Ein entsprechender Betrag wurde vom Finanzministerium Schleswig-Holstein - Amt für Informationstechnik - angemeldet und vom Zentralen IT-Management der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Nachschiebeliste 2017 zum Einzelplan 14 (Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation) veranschlagt.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich durch Unterzeichnung des geänderten Verwaltungsabkommens KONSENS auch weiterhin an der Zusammenarbeit zwischen Bund und

Ländern an der Entwicklung einheitlicher Software im Besteuerungsverfahren im Rahmen des Vorhabens KONSENS. Die in Abschnitt 13 des Verwaltungsabkommens KONSENS getroffene Finanzierungsvereinbarung ist insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des Bundes zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Nimmermann', with a stylized flourish at the end.

Dr. Philipp Nimmermann

Stand: 15.09.2016

## Vorschlag zur Änderung des

### Abkommen

zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben  
KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung)

#### Abschnitt 6

#### Steuerungsgruppe Informationstechnik – Stgr-IT

(1) ...

(2) ...

(3) Die Stgr-IT benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach Abschnitt 13 **Absätze 4 und 5 Abs. 5** jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminiertes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der einheitlichen Software (Abschnitt 2) zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder zusammen mit der Vorhabensplanung KONSENS (Abschnitt 5 Abs. 2) bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Stgr-IT berichtet bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den produktiven Einsatz der Software).

(4) ...

(5) ...

#### Abschnitt 13 (bisher)

#### ~~Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss~~

~~(1) Zum Zweck der Verteilung sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:~~

- ~~• Entwicklungsaufwand,~~
- ~~• Pflegeaufwand und~~
- ~~• gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS).~~

~~(2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 sind die umlagefähigen Aufwendungen (Absatz 1) von den Ländern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.~~

~~(3) Der Bund trägt 20 v.H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.~~

~~(4) Abweichende Aufwandsverteilungsschlüssel für einzelne Verfahren, Projekte oder Aufwandsarten zwischen den Vertragspartnern sind zulässig. Diese Schlüssel sind durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der von der jeweiligen Aufwandsverteilung betroffenen Vertragspartner festzulegen.~~

~~(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.~~

### **Abschnitt 13 (neu)**

#### **Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss**

(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:

- Entwicklungsaufwand,
- Pflegeaufwand,
- gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS) und
- Organisationsaufwand.

(2) Die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) sind von den Ländern vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt **bis einschließlich Jahr 2016:**

20 v.H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

**für das Jahr 2017:**

15,24 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 4) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

**ab dem Jahr 2018:**

13 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 5) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

(4) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus **gewährt der Bund bis einschließlich Jahr 2017** zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im

Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus **gewährt der Bund ab dem Jahr 2018** für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10. Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Absatz 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.

#### **Abschnitt 14 Budget**

(1) ...

(2) Die Vertragspartner erteilen der Stgr-IT bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes gemäß Abschnitt 13 **Absätze 4 und 5.**  
~~Abs. 5.~~

(3) ...

#### **Abschnitt 20 Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft, wenn nicht alle Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt die Deckungszusagen für die Jahre 2008 bis 2010 erteilt haben.

Die Änderungen des Abschnitts 6 Absatz 3 und des Abschnitts 14 Absatz 2 sowie **der neue Abschnitt 13** treten zum 01.01.2017 in Kraft.

**Abkommen**  
zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben  
**KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung)**

Präambel

Die Länder

Baden-Württemberg,  
Bayern,  
Berlin,  
Brandenburg,  
Bremen,  
Hamburg,  
Hessen,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz,  
Saarland,  
Sachsen,  
Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein  
und Thüringen  
sowie die  
Bundesrepublik Deutschland

(im Folgenden „Vertragspartner“)

vereinbaren eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung des Vollzugs der Steuergesetze.



## **Abschnitt 1 Gegenstand des Verwaltungsabkommens**

Dieses Abkommen regelt die Beschaffung, arbeitsteilige Entwicklung und Pflege sowie den Einsatz einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren sowie für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren. Software für ausschließlich vom Bund verwaltete Steuern ist nicht Gegenstand dieses Abkommens.

## **Abschnitt 2 Einsatz der einheitlichen Software**

(1) Die flächendeckende Einführung der einheitlichen Software ist entsprechend einem verbindlich festgelegten Einsatzplan der Referatsleiter Automation (Steuer) der Vertragspartner nach Abschnitt 5 Abs. 1 Aufzählung e abzuschließen. Die Vertragspartner werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der einheitlichen Software darauf ausrichten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Versionen entbehrlich wird.

(2) Einheitliche Software kann von zentralen Produktions- und Servicestellen (ZPS) für alle Vertragspartner eingesetzt und administriert werden.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Aufbau- und Ablauforganisation ihrer Finanzbehörden an die einheitliche Software anzupassen.

## **Abschnitt 3 Grundsätze zur Gestaltung der IT-Verfahren**

(1) IT-Verfahren sind so zu gestalten, dass sie in allen Ländern und beim Bund ohne inhaltliche Änderung eingesetzt werden können. Unabweisbare Besonderheiten bei einem Vertragspartner fließen in die einheitliche Programmierung ein.

(2) Die gesonderte Beauftragung der Berücksichtigung von abgewiesenen Besonderheiten durch einen Vertragspartner ist möglich. Die Vertragspartner erklären ihren Willen, Modifikationen, deren Kostentragung dem Auftrag gebenden Vertragspartner obliegt, zu vermeiden.

(3) Ist die Beschaffung von Standardsoftware wirtschaftlicher als eine Eigenentwicklung, so ist ihr der Vorrang einzuräumen.

## **Abschnitt 4 Organisationsstruktur**

An der Zusammenarbeit sind beteiligt:

- a) die Referatsleiter Automation (Steuer) (RL AutomSt) – Abschnitt 5 –,
- b) die Steuerungsgruppe Informationstechnik (Stgr-IT) – Abschnitt 6 –,
- c) die Entwicklungsleitung Informationstechnik (EI-IT) – Abschnitt 7 –,
- d) die Geschäftsstelle für IT-Entwicklung im Besteuerungsverfahren (GS-IT) – Abschnitt 8 –,
- e) die Auftrag nehmenden Länder – Abschnitt 9 –.

## **Abschnitt 5** **Referatsleiter Automation (Steuer) – RL AutomSt**

- (1) Den RL AutomSt obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit. Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Genehmigung des durch die Stgr-IT erstellten, jährlich fortzuschreibenden Plans der zu entwickelnden Verfahren (Vorhabensplan),
  - b) die Genehmigung des Budgets,
  - c) die Überwachung der Durchführung des Vorhabens,
  - d) die Genehmigung der in den Projektaufträgen enthaltenen Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine,
  - e) die länderübergreifende verbindliche Einsatzplanung für die einheitliche Software und
  - f) die Übertragung und Beschreibung von Produktions- und Serviceaufgaben auf ZPS.
- (2) Der Vorhabensplan, das Budget (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und der Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr sind der Zustimmung der Finanzminister des Bundes und der Länder auf Vorlage der Abteilungsleiter Organisation (Steuerverwaltung) vorbehalten.
- (3) Die RL AutomSt stimmen sich mit anderen betroffenen Bereichen ab. Auf Antrag eines Vertragspartners ist die Entscheidung der für die steuerliche Automation zuständigen Abteilungsleiter der Vertragspartner einzuholen.
- (4) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Vertragspartner haben jeweils eine Stimme.

## **Abschnitt 6** **Steuerungsgruppe Informationstechnik – Stgr-IT**

- (1) Der Stgr-IT gehören Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an. Im Rahmen ihrer Kompetenzen binden ihre Beschlüsse die Vertragspartner und verpflichten diese zur Umsetzung. In diesen fünf Auftrag nehmenden Ländern sind die Entwicklungsstandorte für die Software angesiedelt.

(2) Der Stgr-IT obliegt die Festlegung und Steuerung der Strategie und Architektur. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der technischen Architektur der einheitlichen Software,
- b) die Festlegungen der Hardware und der Infrastruktur, soweit sie für den einheitlichen Betrieb technisch oder wirtschaftlich notwendig sind,
- c) die Festlegung und die Koordination der Einzelprojekte zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans; dies umfasst nicht die technische Umsetzung durch das Auftrag nehmende Land gemäß Abschnitt 9 Abs. 1 Aufzählung d,
- d) die Festlegung des Auftrag nehmenden Landes (Abschnitt 9),
- e) das übergreifende Controlling (einschließlich IT-Controlling) mittels eines Vorhabensmanagements KONSENS (VHM) zur operativen Umsetzung von Portfoliomanagement, Projektcontrolling und Finanzcontrolling,
- f) die Festlegung von Regelungen für die Abnahme, die Freigabe und die Pflege der einheitlichen Software,
- g) bis zum 31. Oktober eines Jahres die Aufstellung eines Vorhabensplans für das nächste und die folgenden vier Jahre,
- h) die Budgetplanung und die Planung des Umfangs der Inanspruchnahme externer Unterstützung,
- i) die Entwicklung eines Vorgehensmodells,
- j) die Genehmigung der Budgetpläne der Auftrag nehmenden Länder,
- k) die Etablierung eines Qualitätsmanagement-Systems,
- l) die Erarbeitung eines Vorschlags für eine länderübergreifende, verbindliche Planung des Einsatzes der einheitlichen Software,
- m) die Entscheidung über die Beschaffung von Standardsoftware im Falle des Abschnitts 11 Abs. 6 letzter Satz und
- n) die Entscheidung, ob eine beantragte Besonderheit bei einem Vertragspartner unabweisbar ist.

(3) Die Stgr-IT benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach Abschnitt 13 Abs. 5 jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminiertes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der einheitlichen Software (Abschnitt 2) zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder zusammen mit der Vorhabensplanung KONSENS (Abschnitt 5 Abs. 2) bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Stgr-IT berichtet bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den produktiven Einsatz der Software).

(4) Die Stgr-IT legt den RL AutomSt die für die Überwachung der Durchführung des Vorhabens notwendigen Unterlagen vor und erläutert sie.

(5) Die Stgr-IT entscheidet einstimmig. Der Bund und die der Stgr-IT angehörenden Länder haben jeweils eine Stimme. Durch die Mitwirkung des RL AutomSt des Bundes in der Stgr-IT wird das Einvernehmen nach § 20 Finanzverwaltungsgesetz hergestellt.

## **Abschnitt 7**

### **Entwicklungsleitung Informationstechnik – EI-IT**

(1) Der EI-IT gehören jeweils ein von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu entsendender Vertreter der IT-Leitungsebene sowie ein Vertreter des Bundes an.

(2) Die EI-IT unterstützt die Stgr-IT nach deren Vorgaben.

### **Abschnitt 8**

#### **Geschäftsstelle für IT-Entwicklung im Besteuerungsverfahren – GS-IT**

Die GS-IT ist im Geschäftsbereich des BMF angesiedelt. Sie unterstützt die Stgr-IT und die EI-IT organisatorisch und betreibt das interne elektronische Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Abkommen. Über weitere Aufgaben der GS-IT entscheidet die Stgr-IT.

### **Abschnitt 9**

#### **Auftrag nehmendes Land**

(1) Auftrag nehmendes Land ist das für eine bestimmte Aufgabe von der Stgr-IT aus ihrer Mitte benannte Land. Das Auftrag nehmende Land

- a) erstellt für das beauftragte IT-Verfahren einen Budgetplan,
- b) legt den Budgetplan der Stgr-IT zur Genehmigung vor,
- c) erstellt das Fachkonzept für die ihm übertragenen Aufgaben und legt es der Stgr-IT zur Genehmigung vor,
- d) ist für die Realisierung des IT-Verfahrens auf der Grundlage der Vorgaben der Stgr-IT zu den technischen Anforderungen verantwortlich,
- e) setzt das entwickelte IT-Verfahren in der eigenen Produktionsumgebung ein und weist die Einsetzeignung gegenüber der Stgr-IT nach,
- f) ist für die Softwarepflege für das beauftragte IT-Verfahren zuständig und
- g) unterstützt andere Vertragspartner bei der Einführung des entwickelten IT-Verfahrens.

Nach Ablauf des in der verbindlichen Einsatzplanung festgelegten Zeitraums gewährleistet das Auftrag nehmende Land für längstens zwei Jahre die Softwarepflege für Vorversionen.

(2) Das Auftrag nehmende Land kann im Einvernehmen mit der Stgr-IT andere Vertragspartner (Programmierstandorte) an der Auftrags erledigung beteiligen. Sie regeln die Organisation ihrer Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung eigenverantwortlich.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet das Auftrag nehmende Land über den Einsatz der von anderen Vertragspartnern angebotenen Personalkapazitäten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die bezogen auf das IT-Verfahren länderübergreifend zu betrachten sind.

(4) Das Auftrag nehmende Land kann sich bei der Realisierung von IT-Verfahren externer Unterstützung bedienen.

### **Abschnitt 10**

#### **Produktiver Betrieb**

(1) Der produktive Betrieb ist grundsätzlich eigene Angelegenheit der Vertragspartner. Dabei sind die sich aus einem länderübergreifenden Einsatz der einheitlichen Software ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

(2) Produktions- und Serviceaufgaben können für alle Vertragspartner in ZPS betrieben werden, wenn dies für länderübergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist oder dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens verbessert wird. Das Nähere ist von der Stgr-IT im Einvernehmen mit dem Vertragspartner zu vereinbaren, der die ZPS betreibt.

## **Abschnitt 11 Nutzungsrecht**

(1) Den Vertragspartnern stehen an den im Rahmen dieses Abkommens erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an der einheitlichen Software und den entwickelten IT-Verfahren, räumlich und gegenständlich unbeschränkte Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte zur gesamten Hand zu. Diese Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse und beziehen sich im Fall von Computerprogrammen auf den Objektcode, den Quellcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen.

(2) Die Vertragspartner in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit räumen mit Abschluss dieses Abkommens jedem einzelnen Vertragspartner zur Nutzung für dessen eigene Zwecke einfache, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den künftig im Rahmen dieses Abkommens erstellten Arbeitsergebnissen ein. Diese Nutzungsrechte beziehen sich im Fall von Computerprogrammen nur auf den Objektcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse. Ausgenommen ist das Recht zur Bearbeitung, das als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer seiner Vertragszugehörigkeit nur dem Auftrag nehmenden Land zusteht.

(3) Jeder Vertragspartner kann anderen juristischen Personen Unterlizenzen einräumen, wenn diese der alleinigen oder gemeinsamen Fachaufsicht eines oder mehrerer Vertragspartner unterstehen, oder privatrechtliche Unternehmen im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sind; als Gebietskörperschaften in diesem Sinne gelten nur die Vertragspartner. Der jeweilige Vertragspartner hat die Einräumung einer Unterlizenz der GS-IT anzuzeigen. Die Überlassung der einheitlichen Software an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung aller RL AutomSt.

(4) Soweit sich ein Auftrag nehmendes Land externer Unterstützung gemäß Abschnitt 9 Abs. 4 bedient, hat es sicherzustellen, dass der Externe allen Vertragspartnern dieses Abkommens Nutzungsrechte in einem dem Abschnitt 11 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechenden Umfang einräumt. Des Weiteren hat das Auftrag nehmende Land sicherzustellen, dass ein Externer für den Fall seiner Miturheberschaft gemäß § 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten der Vertragspartner dieses Abkommens verzichtet. In gleicher Weise haben die Stgr-IT und der ein ZPS betreibende Vertragspartner sicherzustellen, dass allen Vertragspartnern dieses Abkommens Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden.

(5) Alle anderen Vertragspartner räumen Bayern mit Abschluss dieses Abkommens an den im Rahmen des Projekts FISCUS erstellten Arbeitsergebnissen auf der Grundlage von Abschnitt 6 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung zum Projekt FISCUS vom 26. August 2003 Nutzungsrechte in einem dem Abschnitt 11 Abs. 2 dieses Abkommens entsprechenden Umfang ein.

(6) Die Beschaffung von Standardsoftware gemäß Abschnitt 3 Abs. 3 ist zulässig, auch wenn den Vertragspartnern nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden können und sich die Nutzungsrechte nicht auf den Quellcode (einschließlich Quell-codedokumentation) beziehen. Sollte ein Anbieter von Standardsoftware lediglich bereit sein, Nutzungsrechte in noch geringerem Umfang einzuräumen, ist vor der Beschaffung die Entscheidung der Stgr-IT einzuholen.

## **Abschnitt 12 Umlagefähige Aufwendungen**

- (1) Nach diesem Verwaltungsabkommen umzulegende Aufwendungen sind:
- a) Der Personal- und Sachaufwand, der bei den Vertragspartnern für vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen anfällt. Der Aufwand für verwaltungsinternes Personal wird nach von den Vertragspartnern pauschal festzulegenden Verrechnungssätzen angesetzt. Der Sachaufwand ist nur insoweit gesondert umlagefähig, als er nicht bereits durch die Personalkostenverrechnungssätze abgegolten ist.
  - b) Der Aufwand für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der einheitlichen Software.
  - c) Der Aufwand für den Betrieb von ZPS.
- (2) Der durch Besonderheiten entsprechend Abschnitt 3 Abs. 2 entstehende Aufwand sowie der bei jedem Vertragspartner entstehende Aufwand für den produktiven Betrieb - mit Ausnahme des im Abschnitt 12 Abs. 1 Aufzählung c genannten Aufwands - gehören nicht zu den umlagefähigen Aufwendungen.
- (3) Weitere Einzelheiten werden von den RL AutomSt festgelegt.

## **Abschnitt 13 Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss**

- (1) Zum Zweck der Verteilung sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:
- Entwicklungsaufwand,
  - Pflegeaufwand und
  - gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS).
- (2) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 sind die umlagefähigen Aufwendungen (Absatz 1) von den Ländern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt 20 v.H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

(4) Abweichende Aufwandsverteilungsschlüssel für einzelne Verfahren, Projekte oder Aufwandsarten zwischen den Vertragspartnern sind zulässig. Diese Schlüssel sind durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der von der jeweiligen Aufwandsverteilung betroffenen Vertragspartner festzulegen.

(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

#### **Abschnitt 14 Budget**

(1) Die Vertragspartner stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf.

(2) Die Vertragspartner erteilen der Stgr-IT bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes gemäß Abschnitt 13 Abs. 5.

(3) Die Stgr-IT teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Budgetanteils für den in Abs. 2 genannten Zeitraum mit.

#### **Abschnitt 15 Zahlungsverfahren**

Die durch die Vertragspartner zu leistenden Zahlungen werden durch ein von der Stgr-IT beauftragtes Gremium ermittelt und den Vertragspartnern mitgeteilt. Zahlungsverpflichtungen und die umzulegenden Aufwendungen nach Abschnitt 12 sind zu verrechnen.

## **Abschnitt 16**

### **Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten des gegenüber dem Dritten auftretenden Vertragspartners. Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Vertragspartnern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eigen- und Fremdschäden sind keine umlagefähigen Aufwendungen.

(3) Für Eigenschäden der Vertragspartner, die durch einen Bediensteten eines Vertragspartners verschuldet werden, haftet dieser Vertragspartner in Höhe liquidiertes Ersatzansprüche gegen den Bediensteten.

(4) Für Eigenschäden der Vertragspartner, die durch Inanspruchnahme externer Unterstützung im Sinne des Abschnitts 9 Abs. 4 verursacht werden, haftet der den Externen beauftragende Vertragspartner, soweit der Ersatzanspruch gegenüber dem Externen liquidiert wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, bei Beauftragung Externen eine einheitliche, von der Stgr-IT zur Verfügung gestellte, Haftungsklausel zu verwenden.

## **Abschnitt 17**

### **Beendigung**

(1) Dieses Abkommen kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären. In diesem Falle wird das Abkommen von den verbleibenden Vertragspartnern fortgeführt.

(2) Vorhandene Programme und Dokumentationen werden in angemessener Frist wechselseitig übergeben. Dem die Aufgaben des ausscheidenden Vertragspartners übernehmenden Vertragspartner sind die für die weitere Durchführung des Verwaltungsabkommens erforderlichen Rechte im erforderlichen Umfang zu übertragen. Eine rechtzeitige Einarbeitung der Mitarbeiter des die Aufgaben übernehmenden Vertragspartners ist zu gewährleisten.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet der Anspruch des ausscheidenden Vertragspartners auf Pflege der einheitlichen Software oder auf andere Leistungen aus diesem Abkommen. Die dem ausscheidenden Vertragspartner gemäß Abschnitt 11 Abs. 1 als ausschließliche Nutzungsrechte in gesamthänderischer Verbundenheit zustehenden Nutzungsrechte enden mit Wirksamwerden der Kündigung und stehen ab diesem Zeitpunkt nur noch den verbleibenden Vertragspartnern zu. Im Rahmen dieses Abkommens erlangte einfache Nutzungsrechte verbleiben mit Ausnahme des in Abschnitt 11 Abs. 5 geregelten Falles dem ausscheidenden Vertragspartner unter Einschluss des Rechts zur Bearbeitung, zur Verbreitung und Online-Bereitstellung gegenüber Dritten.

(4) Weitergehende Ansprüche des kündigenden Vertragspartners auf Abfindung oder Auseinandersetzung sind ausgeschlossen.



## **Abschnitt 18 Haushaltsvorbehalt**

Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber.

## **Abschnitt 19 Übergangsregelung**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit bei der Nutzung der Informationstechnik im Besteuerungsverfahren (Projekt FISCUS) vom 3. Dezember 2002 und das Verwaltungsabkommen zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren vom 17. Mai 1995 außer Kraft.

(2) Insoweit als die einheitliche Software entsprechend der Festlegung nach Abschnitt 5 Abs. 1 Aufzählung e dieses Abkommens in allen Ländern des EOSS-Verbundes eingesetzt wird, treten die Regelungen des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Automationsunterstützung im Besteuerungsverfahren (Geschäftsbereich der Finanzministerien) zwischen den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (EOSS-Kooperationsvertrag) außer Kraft.

## **Abschnitt 20 Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft, wenn nicht alle Vertragspartner bis zu diesem Zeitpunkt die Deckungszusagen für die Jahre 2008 bis 2010 erteilt haben.

### **Unterzeichnungsort, Datum**

Für das Land Baden-Württemberg  
Der Finanzminister

Gerhard Stratthaus

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser

Für das Land Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen  
Der Senator

Dr. Thilo Sarrazin

Für das Land Brandenburg  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen

Rainer Speer

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Finanzen

Dr. Ulrich Nußbaum

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg,  
Der Präses der Finanzbehörde

Dr. Wolfgang Peiner

Für das Land Hessen  
Der Hessische Minister der Finanzen

Karlheinz Weimar

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Die Finanzministerin

Sigrid Keler

Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches Finanzministerium

Hartmut Möllring

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Für das Land Rheinland-Pfalz  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen

Prof. Dr. Ingolf Deubel

Für das Saarland  
vertreten durch den Ministerpräsidenten  
Der Minister der Finanzen

Peter Jacoby

Für den Freistaat Sachsen

Dr. Horst Metz

Staatsminister der Finanzen

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Jens Bullerjahn

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister

Rainer Wiegard

Für den Freistaat Thüringen  
Die Finanzministerin

Birgit Diezel

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister der Finanzen

Peer Steinbrück



**Johannes Geismann**  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Finanzstaatssekretärinnen und  
Finanzstaatssekretäre  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4534  
FAX +49 (0) 30 18 682-4440  
E-MAIL StJG@bmf.bund.de  
DATUM 18. April 2016

BETREFF **Verstärkte Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung;  
Erhöhung der finanziellen Beteiligung von Bund und Ländern**

BEZUG Mein Schreiben vom 5. Februar 2016  
Gz: IV A 7 - O 2200/14/10050 :001 - DOK: 2016/0077167;  
Unser Treffen am 4. November 2014

GZ **IV A 7 - O 2200/14/10015 :001**

DOK **2016/0363142**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit o. g. Schreiben hatte ich Ihnen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe IT und der Arbeitsgruppe Länder - BZSt übermittelt und eine konkrete Bezifferung der zusätzlichen finanziellen Beteiligung des Bundes am Vorhaben KONSENS nach dem regierungsinternen Eckwerte-Verfahren angekündigt. Die im Abschlussbericht dargestellten Maßnahmen eröffnen Möglichkeiten, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung weiter zu vertiefen.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen zur Beschleunigung der Entwicklung im Vorhaben KONSENS ist auch die zukünftig stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes sowie der Länder am Vorhaben KONSENS zu betrachten. Aus Sicht des Bundes ist eine zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes - d. h. über die bereits bestehende

- 2017: + 12.700 T€
- 2018: + 17.510 T€
- 2019: + 17.100 T€
- 2020: + 17.200 T€

Darin enthalten ist eine Steigerung des FMK-Kriteriums auf 10 Mio. € statt bisher 3 Mio. € (bzgl. der Vereinfachung der Abrechnung siehe Abschlussbericht Tz. 2.1.2). Die Berechnung basiert auf folgender Grundlage:

Jahr	mögliches Gesamtbudget KONSENS in €	Anteil Bund (einschließlich Zuschuss FMK-Kriterium) in €	Zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes im Vergleich zur bisherigen Planung in €
2017	150.000.000	25.400.000	12.700.000
2018	167.000.000	30.410.000	17.510.000
2019	160.000.000	29.500.000	17.100.000
2020	160.000.000	29.500.000	17.200.000


Da es schwer fallen dürfte, umgehend weiteres Personal zu gewinnen, ist die Budgeterhöhung für 2017 niedriger angesetzt. Ab 2018 ff würde die prozentuale Beteiligung des Bundes am KONSENS-Budget dauerhaft bei 13 % liegen und der Zuschuss am FMK-Kriterium verbliebe bei jährlich 10 Mio. €.

Voraussetzung für die Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Bundes ist, dass die Länder ihre finanzielle Beteiligung ebenfalls mittelfristig um ca. 15 Mio. € erhöhen (d. h. 15 Mio. € auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt).

Wie bisher auch stehen diese finanziellen Verpflichtungen unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob die mit der vorgeschlagenen stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes verbundene Erhöhung der Länder-Finanzierungsbeiträge von Ihrem Land mitgetragen wird. Ich wäre Ihnen für eine Rückmeldung möglichst bis zum **31. Juli 2016** dankbar, um im Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 2017 die weiteren notwendigen Schritte einleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Per E-Mail

Herrn Staatssekretär Johannes Geismann  
Bundesministerium der Finanzen

nachrichtlich:

Damen und Herren  
Finanzstaatssekretärinnen und  
Finanzstaatssekretäre der Länder Adresse

21.07.2016

**Verstärkte Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung;  
Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Geismann,

ich begrüße die mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2016 bekannt gegebene zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes am Budget des Vorhaben KONSENS für die Jahre 2017 bis 2020 und erkläre für Schleswig-Holstein ebenfalls die Bereitschaft, den Länder-Finanzbeitrag mittelfristig zu erhöhen.

Meine Zustimmung zu Ihrem Vorschlag steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann



**Johannes Geismann**  
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4534  
FAX +49 (0) 30 18 682-4440  
E-MAIL [stjg@bmf.bund.de](mailto:stjg@bmf.bund.de)  
DATUM 18. August 2016

**Nur per E-Mail**

Finanzstaatssekretärinnen und  
Finanzstaatssekretäre  
der Länder

BETREFF **Verstärkte Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung;  
Erhöhung der finanziellen Beteiligung von Bund und Ländern**

BEZUG Mein Schreiben vom 18. April 2016  
Gz: IV A 7 - O 2200/14/10015 :001 - Dok.-Nr.: 2016/0363142

ANLAGE 1  
GZ **IV A 7 - O 2200/14/10050 :001**  
DOK **2016/0690097**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihre Rückmeldungen zu meinem o. g. Schreiben. Es freut mich, dass alle Länder bereit sind, sich mittelfristig mit zusätzlichen Mitteln an der Aufstockung des KONSENS-Budgets zu beteiligen.

Für die Vereinheitlichung der Beteiligungsquote des Bundes am KONSENS-Budget (auf 13 % ab 2018) und die Veränderungen beim FMK-Kriterium ist eine Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS erforderlich. In einigen Ländern sind bei einer Änderung des Verwaltungsabkommens die jeweiligen Länderparlamente zu beteiligen. Dadurch ist eine kurzfristige Änderung des Verwaltungsabkommens nur schwer zu realisieren. Ebenso haben sich die meisten Länder für eine mittelfristige Erhöhung ihres Anteils ausgesprochen.

Damit mit der Umsetzung der von der Arbeitsgruppe IT konkret vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere mit der Einwerbung zusätzlichen internen Personals, dennoch



kurzfristig begonnen werden kann, biete ich an, dass der Bund in 2017 einmalig ein zusätzliches Budget in Höhe von 12,7 Mio. € unter Vorbehalt der Billigung der Ansätze im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2017 zur Verfügung stellt.

Mein Angebot ist an die Bedingung geknüpft, dass alle Länder der vorgeschlagenen Änderung des Verwaltungsabkommens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in 2017 zustimmen. Nur so ist sichergestellt, dass die konkret erarbeiteten Maßnahmen auch ab dem Jahr 2018, mit dem dann von den Ländern und dem Bund gemeinsam zur Verfügung gestellten zusätzlichen Budget, fortgesetzt werden können.

Das KONSENS-Budget für das Jahr 2017 würde damit 144,2 Mio. € (131,5 Mio. € aktuell geplant zzgl. 12,7 Mio. € Bund) und für das Jahr 2018 wie vorgeschlagen 167 Mio. € betragen.

Jahr	Gesamtbudget KONSENS in €	Anteil Bund (einschließlich Zuschuss FMK-Kriterium) in €	zusätzliche finanzielle Beteiligung des Bundes im Vergleich zur bisherigen Planung in €
2017	144.200.000	25.400.000	12.700.000
2018	167.000.000	30.410.000	17.510.000
2019	160.000.000	29.500.000	17.100.000
2020	160.000.000	29.500.000	17.200.000

Die vorgeschlagene Flexibilisierung des FMK-Kriteriums wird seitens des Bundes nicht befürwortet. Dies würde zu unnötigen Abstimmungen hinsichtlich der „Wertigkeit“ einzelner FMK-Teilkriterien führen. Insbesondere die Tatsache, dass ein Teil der FMK-Teilkriterien jeweils nur einzelne Länder betrifft, spricht dagegen.

Die Frage, welche Beschleunigungsmaßnahmen über die im Bericht der Arbeitsgruppe IT hinaus genannten Maßnahmen mit zusätzlichen Mitteln möglich sind, wurde zuletzt in der Steuerungsgruppe IT im Juli 2016 erörtert. Es werden zurzeit noch weitere Maßnahmen in den KONSENS-Gremien untersucht und dort den Ländern vorgestellt.

Anbei übersende ich Ihnen den im Wesentlichen vom Finanzmanagement KONSENS erarbeiteten Entwurf zur Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS (Anlage). Die Unterscheidung des Budgets zwischen Entwicklungs-, Pflege- und zentralem Betriebsaufwand sollte aus Gründen der Transparenz beibehalten werden, auch wenn eine Unterscheidung des Budgets für die Abrechnung durch die einheitliche Beteiligung des Bundes nicht mehr nötig wäre.

Ich bitte Sie, den Vorschlägen zur Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS, ggf. nach Beteiligung der jeweiligen Länderparlamente, möglichst kurzfristig zuzustimmen, damit die durch den Bund bereitgestellten zusätzlichen Mittel im Jahr 2017 möglichst frühzeitig freigegeben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

